

staatlichen Organen (z. B. Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten und Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung) und weiteren gesellschaftlichen Kräften im Arbeits- und sonstigen Lebensbereich des Verurteilten, Kontakt aufnehmen. Hierbei ist es verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur weiteren Erziehung des Straftlassenen und zu seiner Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben zu veranlassen. Entsprechende Initiativen soll auch der Staatsanwalt im Zusammenhang mit seinem Antrag entwickeln.

Zur Entscheidung über die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung kann das Gericht eine mündliche Verhandlung durchführen. An der Entscheidung wirken Schöffen mit, sofern da's Hauptverfahren erster Instanz vor einem Kollegialgericht stattgefunden hat. Findet keine mündliche Verhandlung statt oder hat das erstinstanzliche Hauptverfahren vor dem Einzelrichter stattgefunden, trifft die Entscheidung über die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung der Richter allein (§ 349 Abs. 8, § 357 Abs. 2).

Die Strafaussetzung auf Bewährung erfolgt durch Beschluß des Gerichts erster Instanz. In dem Beschluß sind auch die Verpflichtungen und Maßnahmen zur Wiedereingliederung des Verurteilten (§ 45 Abs. 3 und 4 StGB, § 349 Abs. 3 StPO) auszusprechen sowie die Bürgschaft zu bestätigen (§ 45 Abs. 2 StGB, § 349 Abs. 7 StPO). Damit die Wiedereingliederung des Verurteilten sorgfältig vorbereitet werden kann, soll der Beschluß rechtzeitig — mindestens 6 Wochen vor dem festzusetzenden Entlassungstermin — gefaßt werden (§ 17 Abs. 2 der 1. DB/StPO).

Aufgaben des Gerichts

Die Grundsätze der Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung stimmen im wesentlichen mit denjenigen der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung überein (§17 Abs. 1 der 1. DB/StPO).

Um die Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung zu gewährleisten, ist ein enges Zusammenwirken der Gerichte mit den für die erzieherische Einwirkung auf die Straftlassenen verantwortlichen Leitern und den Kollektiven der Werkstätten notwendig.

Im folgenden werden bestimmte Besonderheiten bei der Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung, insbesondere hinsichtlich der Aufgaben der Gerichte und der von ihnen zu treffenden Entscheidungen, dargelegt. Sie ergeben sich vor allem daraus, daß dem Bewährungs- und Erziehungsprozeß der Straftlassenen der Vollzug eines Teils der Freiheitsstrafe vorausgegangen ist.

Aus seiner Zuständigkeit für die Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung ergeben sich für das Gericht im wesentlichen folgende Aufgaben. Es hat

- die für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiter und die Kollektive, in deren Bereich der Straftlassene arbeiten und leben wird, über die Entscheidung des Gerichts, insbesondere über die dem Straftlassenen auferlegten Verpflichtungen und die Maßnahmen zu seiner Wiedereingliederung, zu *informieren* und ihnen *Hinweise* und *Empfehlungen* zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung gemäß § 46 StGB zu geben,
- im Rahmen seiner Verantwortung die Erfüllung der dem Straftlassenen auferlegten Verpflichtungen sowie seine weitere Bewährung und Erziehung zu *kontrollieren*,
- die während der Bewährungszeit erforderlichen *Entscheidungen* (§ 350 Abs. 3 und 4, § 350a) zu treffen.

Die Pflicht der Gerichte zur *Information* und zu *Hinweisen* gegenüber den für die erzieherische Einwirkung auf die Straftlassenen verantwortlichen Leitern und den Kollektiven ist *zwingend*, wenn die Strafaussetzung auf Bewährung mit Verpflichtungen gemäß § 45 Abs. 3 StGB oder mit Maßnahmen zur Wiedereingliederung gemäß § 45 Abs. 4, § 47 Abs. 2 und 3 StGB verbunden ist. Von der Möglichkeit der Übermittlung von Informationen und Hinweisen bei den übrigen Strafaussetzungen auf Bewährung sowie Von *Empfehlungen* zur Gestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses ist entsprechend den konkreten Erfordernissen des Einzelfalls Gebrauch zu machen.

Die *Kontrolle* der Gerichte hat sich auf die Bewährung und Erziehung derjenigen Straftlassenen, für die Verpflichtungen